

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HeidelbergCement AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die HeidelbergCement AG entsprach und entspricht den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex mit folgenden Einschränkungen:

- Die Ausweisung der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses erfolgt nicht individualisiert (Ziff. 4.2.4 des Kodex).
- Es besteht keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.1 des Kodex).
- Neben der Einreichung zum Handelsregister erfolgt keine weitere Veröffentlichung der Anteilsbesitzliste (Ziff. 7.1.4 des Kodex).

Für den Zeitraum zwischen dem 12.12.2002 (Verabschiedung der letztjährigen Entsprechenserklärung) und dem 4.7.2003 (Inkrafttreten der letzten Änderungen des Kodex) bezieht sich diese Erklärung auf die seit dem 26.11.2002 geltende Kodex-Fassung – mit der Maßgabe, dass zum Zeitpunkt der Feststellung des Konzernabschlusses für das Jahr 2002 die Kodexempfehlung einer individualisierten Ausweisung der Vorstandsvergütung noch nicht bestand.

Die in der Entsprechenserklärung vom 12.12.2002 angekündigte Errichtung eines Prüfungsausschusses erfolgte durch Aufsichtsratsbeschluss vom 20. Februar 2003. Der in der Entsprechenserklärung vom 12.12.2002 enthaltene Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung zu einer Satzungsänderung zur Berücksichtigung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Aufsichtsrats-Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder hat sich durch entsprechenden Hauptversammlungsbeschluss vom 8. Mai 2003 erledigt.

Für den Zeitraum ab dem 4.7.2003 bezieht sich diese Erklärung auf die seit diesem Tag geltende Fassung.

Heidelberg, den 11.12. 2003

HeidelbergCement AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat